

Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB)

Einführung und Wegleitung
(Version 2014)

Inhalt

Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB)	3
1. Einführung in die Erhebung des Individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) für Menschen mit Behinderung	3
I. Ein Ostschweizer Projekt	3
II. Erhebung und Finanzierung von bedarfsgerechten Leistungen	3
III. Systematik	4
IV. Wahl des IBB-Indikatorenrasters	5
V. Überprüfung der Einstufung	5
VI. Erläuterung wichtiger Begriffe	6
2. Wegleitung zum Ausfüllen des IBB-Indikatorenrasters	8
I. Vorbemerkungen zu den IBB-Indikatorenrastern Wohnen und Tagesstruktur	8
II. Erläuterungen zu den Indikatoren Wohnen	10
III. Erläuterungen zu den Indikatoren Tagesstruktur	14

Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB)

Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung sollen in allen Ostschweizer Kantonen, im Kanton Zürich sowie in weiteren Kantonen leistungsorientiert entschädigt werden. Um die dafür notwendigen Grundlagen zu erhalten, wird der individuelle Betreuungsbedarf (IBB) der in diesen Einrichtungen betreuten Personen anhand von Indikatoren erhoben.

Im ersten Kapitel dieses Dokuments werden der Entstehungshintergrund des IBB-Einstufungssystems, die Systematik des IBB, die verwendeten Begriffe und die konkrete Anwendung erläutert.

Im zweiten Kapitel findet sich die Wegleitung zum Ausfüllen der IBB-Indikatorenraster. Diese Wegleitung dient der Präzisierung einzelner Indikatoren und gibt verbindliche Hinweise zum Ausfüllen der Erhebungsbogen.

Im Anhang befinden sich die IBB-Indikatorenraster. Darüber hinaus weist der Anhang allfällige spezifische Regelungen der Kantone aus.

1. Einführung in die Erhebung des Individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) für Menschen mit Behinderung

I. Ein Ostschweizer Projekt

Die Entwicklung des IBB-Einstufungssystems (Individueller Betreuungs-Bedarf) ist ein Projekt, welches der Kanton Thurgau initiiert hatte. Der Kanton Zürich und die in der SODK Ost zusammengeschlossenen Ostschweizer Kantone haben sich aufgrund von Evaluationen unterschiedlicher Einstufungssysteme im März 2010 entschieden, das IBB-Einstufungssystem für Wohnen und Tagesstruktur zu verwenden.

II. Erhebung und Finanzierung von bedarfsgerechten Leistungen

Der IBB beinhaltet die Einschätzung der bedarfsgerechten Leistung einer Einrichtung zugunsten eines Menschen mit Behinderung. Die Einschätzung ist in Kombination mit der Einschätzung der Hilflosigkeit (HILO) massgebend für die Gesamteinstufung des Betreuungsbedarfs.

Das IBB-Einstufungssystem fokussiert auf die Leistungen der Betreuenden und bildet nicht die Typologien der betreuten Person ab. Das IBB-Einstufungssystem versteht sich als Erfassungsinstrument des aktuell notwendigen Betreuungsbedarfs eines Menschen mit Behinderung. Das IBB-Einstufungssystem ist kein sozialpädagogisches Konzept und auch kein Förderplanungsinstrument.

Ziel des IBB-Einstufungssystems ist es, Leistungen transparent und vergleichbar zu machen sowie Grundlagen für eine leistungsorientierte Finanzierung zu schaffen. Der Betreuungsaufwand wird in Punkten quantifiziert und diese Punkte führen zu fünf IBB-Stufen. Diese ermöglichen, bedarfsgerechte Leistungen mit ähnlich hohem Betreuungsaufwand zu gruppieren.

Da der Erfassungsaufwand in den Einrichtungen in Grenzen gehalten werden soll, wird nicht jede Betreuungshandlung explizit abgebildet. Insgesamt haben die bisherigen Evaluationen aber gezeigt, dass mit dem IBB-Einstufungssystem die Leistungen aller Einrichtungen erfasst sowie sinnvoll abgestuft und verglichen werden können. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die leistungsorientierte und pauschalierte Abgeltung des Betreuungsaufwands je IBB-Stufe und eine wichtige Vorbedingung für die Vergleichbarkeit der Leistungen

Die IBB-Einstufung ist für den Wohnbereich und die Tagesstrukturen je separat zu bestimmen und wird auch getrennt abgegolten. Die Einstufungen im Wohnen und in der Tagesstruktur können demnach unterschiedliche Resultate ergeben. Unter dem Begriff „Tagesstruktur“ sind ge-

geschützte Arbeitsplätze (z.B. Werkstätten) sowie Beschäftigungs- und Tagesstättenplätze zu verstehen, die an Werktagen (an max. 260 vereinbarten Aufenthaltstagen) angeboten werden¹.

Die Einstufungshöhe bestimmt sich zuerst aufgrund einer allfällig verfügbaren Hilflosigkeit (HILO mit den Stufen keine, leicht, mittel, schwer). Das IBB-Rating ermittelt sodann eine eventuelle Erhöhung dieser Stufe (=Höhe des Betreuungsbedarfs: Minimum, leicht, mittel, schwer oder Maximum).

Um eine möglichst einheitliche Einschätzung des Betreuungsbedarfs pro Einrichtung zu erzielen, soll die IBB-Einstufung durch speziell für diese Aufgabe instruierte Betreuungspersonen erfolgen.

III. Systematik

Der Betreuungsbedarf wird mit den IBB-Indikatorenrastern erfasst. Der Leistungserbringer nimmt die IBB-Einstufung für jede betreute Person anhand der IBB-Indikatorenraster vor.

Für die Einstufung gibt es unterschiedliche IBB-Indikatorenraster, einerseits unterschieden nach Gruppen der betreuten Personen und andererseits nach Tagesstruktur respektive Wohnen. Die Gruppen der betreuten Personen werden wie folgt unterteilt:

- betreute Personen mit geistiger Behinderung und/oder körperlicher Behinderung (GB und/oder KB);
- betreute Personen mit psychischer Behinderung und/oder Suchtbehinderung (PB und/oder SB).

Die Einstufung mit den IBB-Indikatorenrastern ergibt eine Anzahl von IBB-Punkten pro betreute Person. Die Punktzahl bestimmt die IBB-Stufe. Im Vergleich mit der Einstufung der Hilflosigkeit (HILO-Einstufung) ergibt sich die Gesamteinstufung des Betreuungsbedarfs pro Person. Die jeweils höhere Einstufung gilt als Gesamteinstufung.

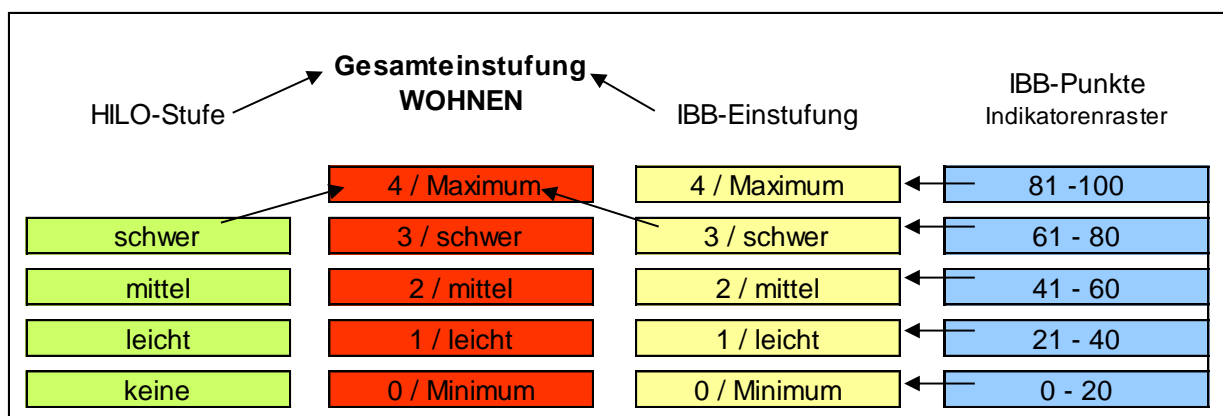


Abbildung 1: Systematik des IBB-Einstufungssystems im Bereich Wohnen

¹ Im Kanton TG wird mit 365/366 Tagesstruktur-Tagen gerechnet. Davon werden max. 260 Tage in den Werkstätten beansprucht. Die übrigen Tage gelten als Beschäftigung.

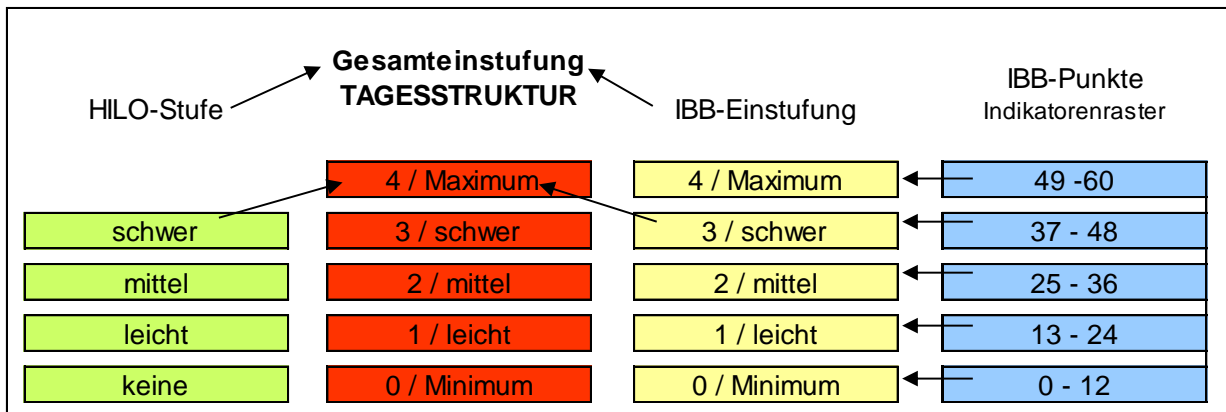


Abbildung 2: Systematik des IBB-Einstufungssystems im Bereich Tagesstruktur

Beispiele zur Bestimmung der Gesamteinstufung:

1. Eine betreute Person verfügt über eine HILO-Einstufung „mittel“, die IBB-Einstufung ergibt „leicht“. Für die Abgeltung gilt nun die höhere der beiden Einstufungen, also Gesamteinstufung "mittel" = Stufe 2.
2. Eine betreute Person verfügt über eine HILO-Einstufung „leicht“, die IBB-Einstufung ergibt „schwer“. Auch hier gilt der höhere Wert, also "schwer" = Stufe 3.
3. Eine betreute Person verfügt über eine HILO-Einstufung „mittel“, die IBB-Einstufung ergibt „mittel“. Hier bleibt die Gesamteinstufung auf „mittel“ = Stufe 2.
4. Eine betreute Person verfügt über eine HILO-Einstufung „schwer“, die IBB-Einstufung ergibt „schwer“. Sind beide Einstufungen (IBB und HILO) auf Stufe „schwer“, ergibt sich in der Gesamteinstufung die Stufe „Maximum“.
5. Eine betreute Person verfügt über keine HILO-Einstufung, die IBB-Einstufung ergibt „leicht“. Für die Abgeltung gilt die höhere der beiden Einstufungen, also Gesamteinstufung "leicht" = Stufe 1.

Daraus folgt: Für betreute Personen ohne Hilflosenentschädigung (HILO „keine“) kommt alleinig die IBB-Einstufung zur Anwendung.

IV. Wahl des IBB-Indikatorenrasters

Es liegt in der Entscheidung der Einrichtung, ob sie jeweils das IBB-Indikatorenraster für betreute Personen mit geistiger Behinderung und/oder körperlicher Behinderung (GB und/oder KB) oder dasjenige für betreute Personen mit psychischer Beeinträchtigung und/oder Suchtbehinderung (PB und/oder SB) anwendet. Die Wahl des IBB-Indikatorenrasters muss in ihrer Begründung nachvollziehbar sein.

Das ausgewählte IBB-Indikatorenraster ist konsequent anzuwenden. Es darf nicht beliebig von einem Raster zum andern gewechselt werden.

V. Überprüfung der Einstufung

Die einzelnen Kantone überprüfen die IBB-Einstufung. Da das IBB-Einstufungssystem die Basis für die Finanzierung bildet, muss die Einstufung für jede betreute Person mittels IBB-Indikatorenraster begründet und belegt werden können. Dazu dient ein Dokumentationssystem der Einrichtung (Klienteninformationssystem bzw. Journal usw.). Dort muss die IBB-Einstufung durch den Betreuungsverlauf (Betreuungsleistung und -häufigkeit) belegt sein.

VI. Erläuterung wichtiger Begriffe

Wohnen

Zur Wohnbetreuung in einer stationären Einrichtung gehören an Werktagen die Zeiten morgens ab Eintritt in den Tagesstrukturbereich (Arbeit, Beschäftigung) und abends ab Verlassen des Tagesstrukturbereichs. Dabei sind die Regelungen betreffend Transport zu beachten (siehe Abschnitt Mittagessen und Transport).

Zudem ist der Wohnbereich grundsätzlich für die **Mittagsbetreuung inklusive Mittagessen** zuständig. Wird das Mittagessen von der betreuten Person in der Tagesstruktur eingenommen, ist ein allfälliger Betreuungsaufwand im IBB-Indikatorenraster Wohnen abzubilden. Die gesamte **Betreuung an Wochenenden** wird ebenfalls dem Wohnen zugerechnet².

Tagesstruktur

Die Tagesstruktur dauert vom morgendlichen Eintritt in die Tagesstrukturäumlichkeiten bis zum abendlichen Verlassen derselben.

Sollte sich die betreute Person tagsüber teilweise oder ganz in der Wohnstruktur aufhalten, gilt folgende Zeitaufteilung: die Tagesstruktur dauert an Werktagen in der Regel vom Ende des Morgenessens bis zum Beginn des Nachtessens.

Dabei ist unerheblich, welcher Tätigkeit nachgegangen wird; ob Produktion oder Wohntraining, ob Zimmer reinigen, kochen oder (Freizeit-)Beschäftigung, ob in der Werkstätte, Beschäftigung oder Wohnheim, ob produktiv oder nicht. Die Zeit zwischen Morgenessen und Abendessen gilt in der Regel als Tagesstruktur und der entsprechende Begleitaufwand wird mit dem IBB-Indikatoren-raster Tagesstruktur erhoben.

Bei Schichtarbeit (in einer Bäckerei, Hotel u.a.) gelten die entsprechenden Arbeitszeiten an fünf Wochentagen (auch wenn sie auf ein Wochenende fallen) als Tagesstruktur.

Wichtiger Hinweis

Die gleiche Betreuungsleistung darf nicht in der Tagesstruktur und im Wohnen bewertet werden. Die Häufigkeit der Leistung muss dementsprechend zwischen beiden Bereichen aufgeteilt oder vollumfänglich einem Bereich zugeordnet werden.

Mittagessen und Transport

Für Personen, die in einer stationären IFEG-Einrichtung betreut werden, wird das Mittagessen nicht zur Tagesstruktur gerechnet (siehe Begriff Wohnen). Der Betreuungsaufwand wird zusammen mit dem Frühstück und dem Nachtessen mit dem IBB-Indikatorenraster Wohnen erhoben und auch das gesamte Wochenende wird dem Wohnbereich zugerechnet (Ausnahmen: Arbeit im Verkauf, Hotel, Bäckerei u.a. mit Wochenendschichtbetrieb).

Hinsichtlich des Transportaufwands kann als individueller Betreuungsbedarf nur die effektive Einzelbegleitung zur Tagesstruktur geltend gemacht werden. Im Gegensatz dazu ist der Sammeltransport zur Tagesstruktur nicht IBB-relevant.

Individuelle Betreuungsleistung

Nur die individuellen Betreuungsleistungen werden in den IBB-Indikatorenrastern abgebildet bzw. erfasst und deren Notwendigkeit muss nachvollziehbar sein. Als Betreuungsleistungen gelten klar benennbare aktive Tätigkeiten und Handlungen stellvertretend, für oder gemeinsam mit den zu betreuenden Personen. Diese Leistungen dürfen nicht allein konzeptionell begründet, sondern müssen individuell für die betreute Person erforderlich sein, weil sie nicht eigenständig bzw. eigentätig durch die betreute Person erbracht werden können.

² Im Kanton TG gilt die Tagesstruktur-Betreuung am Wochenende, bei Krankheit, Ferien etc. als Beschäftigung (Kostenträger Tagesstruktur, siehe auch Fussnote 1).

Grundleistung (Grundbetreuung und Infrastruktur)

Personen, welche das Leistungsangebot Wohnen und/oder Tagesstruktur (Beschäftigung / Werkstätten etc.) in Anspruch nehmen, benötigen eine Grundbetreuung und die dazugehörige Infrastruktur. Die Grundbetreuung und das Infrastrukturangebot sind nicht IBB-relevant. Die Grundbetreuung betrifft alle im IBB nicht explizit erwähnten Grundleistungen für betreute Personen. Sie umfasst auch die Anwesenheit einer Betreuungsperson ohne individuelle Betreuungs- und Begleithandlung (z.B. reine Haushaltführung oder Auftragsakquisition).

Hilflosigkeit (HILO)

Als HILO der betreuten Person gilt die entsprechende Einschätzung der Sozialversicherungsämter bzw. der Ämter für AHV/IV der Kantone gemäss Art 42 IVG³ mit Verweis auf Art. 37/38 IVV⁴. Der eingeschätzte Grad der Hilflosigkeit bleibt erfahrungsgemäss über längere Zeit stabil.

Drängt sich eine Neueinschätzung der HILO auf, so hat der Leistungserbringer zu veranlassen, dass betreute Person bzw. die gesetzliche Vertretung diese beantragt.

Individueller Betreuungsbedarf (IBB)

Die IBB-Einstufung ist jährlich zu überprüfen. Ausnahmsweise kann ausserhalb dieser jährlichen Überprüfung eine Neueinschätzung (Mutation) vorgenommen werden. Bei Neueintritten wird die Einschätzung möglichst rasch durchgeführt und tritt rückwirkend auf das Eintrittsdatum in Kraft. In besonderen Fällen kann die Einschätzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchgeführt werden.

³ IVG = Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

⁴ IVV = Verordnung über die Invalidenversicherung

2. Wegleitung zum Ausfüllen des IBB-Indikatorenrasters

Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB) wird für das Wohnen und die Tagesstruktur je separat eingeschätzt. Die folgenden Ausführungen sind eine Anleitung für den Umgang mit dem IBB-Indikatorenraster und der daraus resultierenden Einstufung:

I. Vorbemerkungen zu den IBB-Indikatorenrastern Wohnen und Tagesstruktur

Bei welchen Personen muss die IBB-Einstufung vorgenommen werden?

1. Grundsätzlich wird bei allen betreuten Personen einer Einrichtung (auch mit ausserkantonalem Wohnsitz) der individuelle Betreuungsbedarf für Wohnen und Tagesstruktur erhoben.
2. Keine IBB-Einstufung muss für Lernende, Mitarbeitende mit IV-Massnahmen und für betreute Personen mit anderen Kostenträgern vorgenommen werden, ausser der Kanton bestimmt etwas anderes.
3. Die Einrichtung entscheidet, welches IBB-Indikatorenraster sie für eine betreute Person anwendet, muss den Entscheid jedoch begründen können (Bogen für GB und/oder KB bzw. Bogen für PB und/oder SB). Das ausgewählte Raster ist konsequent anzuwenden. Es darf nicht beliebig von einem Raster zum andern gewechselt werden.

Organisatorische/technische Informationen zur Anwendung des elektronischen Rasters

4. Die spezifischen Angaben des Kantons sind zu beachten.

Grundleistung, IBB-Indikatoren, Interventionen und Gewichtung

5. Mit dem IBB soll die bedarfsgerechte individuelle Betreuungsleistung einer Einrichtung zugunsten eines Menschen mit Behinderung ermittelt werden. Massgebend sind daher die IBB-Indikatoren, welche einen Betreuungsaufwand auslösen.
6. Als Betreuungsleistungen einer Einrichtung gelten klar benennbare Interventionen, d.h. Tätigkeiten von Seiten der Betreuenden, die nicht von der betreuten Person selbst oder durch Dritte erbracht werden können.
7. Die individuellen Betreuungsleistungen in Wohnen und Tagesstruktur, verstanden als Tätigkeiten, die mit bzw. stellvertretend für die betreute Person erbracht werden, werden wie folgt über Ihre Häufigkeit abgebildet:

- Häufigkeit „sehr oft“:	mehrmals täglich	8 bzw. 4 Punkte
- Häufigkeit „oft“	einmal täglich	6 bzw. 3 Punkte
- Häufigkeit „regelmässig“	2 – 3 mal pro Woche	4 bzw. 2 Punkte
- Häufigkeit „gelegentlich“	einmal pro Woche	2 bzw. 1 Punkt(e)
- Häufigkeit „selten“	ein- bis zweimal pro Monat	0 Punkte

Häufigkeitsbeurteilung bei Teilzeitpensen:

- Die Häufigkeiten „mehrmals täglich“ und „täglich“ können gleichermassen angewendet werden.
- Die Häufigkeit „2 - 3 mal pro Woche“ bedeutet 2 - 3 mal pro effektive 5 Aufenthaltstage.
- Die Häufigkeit „einmal pro Woche“ bedeutet einmal pro effektive 5 Aufenthaltstage.
- Die Häufigkeit „ein- bis zweimal pro Monat“ bedeutet ein- bis zweimal pro effektive 20 Aufenthaltstage.

8. Indikatorengruppen mit intensivem Betreuungsaufwand sind mit 8 Punkten doppelt gewichtet. Es gilt jedoch die gleiche Bewertung (Häufigkeit) wie beim 4-Punkte-Maximum. Bei einer Achterskala sind – ausser bei den Indikatoren zur Nachtbetreuung – nur gerade Punktwerte (0, 2, 4, 6, 8) zulässig.

Schwankungen des Betreuungsbedarfs

9. Grundsätzlich wird ein Jahresdurchschnitt ermittelt und in den IBB-Indikatorenrastern abgebildet. Bei betreuten Personen mit schwankendem Betreuungsaufwand wie beispielsweise im Falle von Krisen wird ein langfristiger Mittelwert eruiert (in zeitlicher Relation zum hohen/tiefen Aufwand).

Tagesstruktur: Vereinbarte Aufenthaltstage und Einstufung

10. Die individuelle Betreuungsleistung und Umschreibung der Häufigkeit im IBB-Indikatorenraster ist dabei effektiv auf die vereinbarten Aufenthaltstage zu beziehen. Ausgegangen wird stets von einem Vollzeitpensum. Der individuelle Betreuungsbedarf ist im Falle eines Teilzeitpensums dementsprechend auf ein Vollzeitpensum aufzurechnen. (vgl. Punkt 7)

Betreute Personen mit verschiedenen Tagesstrukturangeboten

Bei betreuten Personen, welche an zwei verschiedenen Orten arbeiten bzw. den Tag verbringen oder beschäftigt werden, muss folgendermassen vorgegangen werden:

11. Werden die verschiedenen Tagesstrukturangebote als eine Leistung (bzw. ein Leistungsbereich) abgegolten, reicht ein IBB-Indikatorenraster für diese Tagesstrukturen. Werden die verschiedenen Tagesstrukturen als unterschiedliche Leistungsbereiche abgegolten, muss für jedes der bezogenen Angebote (z.B. in Einrichtung A und B) ein eigenes IBB-Indikatorenraster ausgefüllt werden.
12. Wenn eine betreute Person eine zweite Tagesstruktur besucht, muss dies gemäss den kantonalen Vorgaben festgehalten werden. Für eine betreute Person können insgesamt höchstens 5 Aufenthaltstage pro Woche vereinbart werden⁵.

⁵ Im Kanton TG höchstens 5 Tage in einer oder zwei Werkstätten, aber insgesamt 7 Tage Tagesstruktur (Werkstätten und Beschäftigung).

II. Erläuterungen zu den Indikatoren Wohnen

IBB-Indikatorenraster Betreuungsbedarf für Wohnen: GB und/oder KB

1. Grundpflege, medizinische Behandlungspflege und Ernährung

Der Begriff Grundpflege umschreibt agogisches Handeln und Pflegeverrichtungen, die keiner pflegerisch autorisierenden Ausbildung bedürfen. Unter Behandlungspflege sind hingegen Tätigkeiten im pflegerischen Bereich zu verstehen, die einer autorisierenden Ausbildung oder Anleitung bedürfen.

- 1.1. Hier wird insbesondere die Grundpflege einschliesslich der Medikamentenabgabe verstanden, in Einzelfällen auch Massnahmen der Behandlungspflege erfasst (z.B. Salben, Eincremen).
- 1.2. Hier wird nur die medizinische Behandlungspflege erfasst, welche durch eine Pflegefachperson ausgeführt oder angeleitet wird: Aufwand im Zusammenhang mit ärztlichen Anordnungen, wie z.B. Blutentnahmen, Dauerkatheter setzen und pflegen, PEG-Sonden setzen und pflegen, Insulin spritzen, Epilepsie-Anfälle begleiten, Atemgerät einrichten. Zusätzlich wird hier das periodische Richten der Medikamentenration (z.B. Dosett) erfasst
- 1.3. Nahrung eingeben sowie Handlungen zur Kontrolle der Menge und der Art der Nährstoffzufuhr, besonders wenn medizinisch indiziert und nicht suchtbedingt. Darüber hinaus gehender Aufwand (z.B. bei Nahrungsverweigerung) wird in 5.3 berücksichtigt.

2. Bekleidung und Mobilität

- 2.1. Aktive Hilfe beim Ankleiden und beim witterungsbedingten Zusammenstellen der Kleider, einschliesslich Anbringen orthopädischer Hilfsmittel wie z.B. Stützstrümpfe, Armschienen, Korsett etc.
- 2.2. Aktive, manuelle Unterstützung beim Aufstehen, Absitzen, Abliegen bzw. bei der Veränderung und Stützung der Körperposition.
- 2.3. Hilfeleistungen zur Mobilität innerhalb der Wohneinheit.
- 2.4. Massnahmen im Zusammenhang mit Weglauftendenz und Stützen/Halten oder Schieben eines Rollstuhls ausserhalb der Wohneinheit inkl. effektiver Einzelbegleitung (Begleitung) auf dem Arbeitsweg durch den Wohnbereich.

3. Lebenstechniken

- 3.1. Hilfen und Anleitungen, den Alltagsanforderungen zu begegnen.
Hilfen und Anleitungen zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Alltagsanforderungen selbständiger zu begegnen, inkl. individueller Förderplanung.
Unterstützung in der Kommunikation.
- 3.2. Eins-zu-eins Betreuung und Unterstützung einzelner betreuter Personen.

4. Sicherheit und Stabilität

- 4.1. Aufwand zur Verhinderung von aggressivem Verhalten sowie Aufwand im Umgang mit aggressivem Verhalten gegenüber sich selbst und Drittpersonen.
(Zerstörung von Gegenständen und extreme Konfliktsituationen werden unter Indikator 5.1, aggressives Verhalten mit sexuellem Hintergrund unter Indikator 5.4 berücksichtigt.)
- 4.2. Betreuungsaufwand aufgrund von Zwangsmassnahmen (freiheits- bzw. bewegungseinschränkende Massnahmen gemäss Erwachsenenschutzrecht), um eine Gefährdung Dritter oder der betreuten Person selbst abzuwenden, z.B. befristete Isolierung, Fixierung, Zwangsmedikation oder Zwangsernährung.

4.3. Die Leistungen der Nachtbetreuung beginnen mit der Nachtruhe.

IBB-Punkte werden wie folgt ausschliesslich aufgrund individueller Notwendigkeit verteilt:

Bei Nachtwache	= 4 Punkte
Bei Nachtpikett (Betreuungsperson schläft im Haus)	= 2 Punkte
Bei Bereitschaft (Betreuungsperson ist telefonisch erreichbar)	= 1 Punkt
Kein Nachtdienst	= 0 Punkte

Betreute Personen, welche auf einer Gruppe mit Nachtwache wohnen, aber nur einen Nachtpikett, einen Bereitschaftsdienst oder gar keinen Nachtdienst benötigen, erhalten 2 bzw. 1 bzw. 0 Punkte.

Die weiteren 0-4 Punkte werden für die Häufigkeit von individuell notwendigen Betreuungshandlungen eingetragen - unabhängig davon, ob es sich um Nachtwache, Pikett oder Bereitschaft handelt.

Das konzeptionelle Runden der Nachtwache/des Nachtpikett gehört zur Grundbetreuung.

5. Psychische Beeinträchtigungen, deviantes und Suchtverhalten

- 5.1.** Zerstörerische Handlungen gegenüber Gegenständen/Räumlichkeiten und extreme, gewalttätige Konfliktsituationen einschliesslich Deeskalationsaufwand.
- 5.2.** Betreuungsaufwand im Umgang mit ungebührlicher Nähe oder anstössigem Verhalten (aggressives Verhalten wird unter Indikator 4.1, 5.1 und/oder 5.4 berücksichtigt).
- 5.3.** Betreuungsaufwand aufgrund von depressiven Störungen und von Handlungen mit neurotischem und psychotischem Hintergrund sowie lebens einschränkendem, krankhaftem Suchtverhalten (inkl. Bulimie, Anorexie).
- 5.4.** Von der gesellschaftlichen Norm rechtlich abweichendes, übergriffiges und aggressives Verhalten mit sexuellem Hintergrund.

IBB-Indikatorenraster Betreuungsbedarf für Wohnen: PB und/oder SB
--

1. Grundpflege, medizinische Behandlungspflege und Ernährung

Der Begriff Grundpflege umschreibt agogisches Handeln und Pflegeverrichtungen, die keiner pflegerisch autorisierenden Ausbildung bedürfen. Unter Behandlungspflege sind hingegen Tätigkeiten im pflegerischen Bereich zu verstehen, die einer autorisierenden Ausbildung oder Anleitung bedürfen.

- 1.1. Aufwand zur Förderung der Krankheitseinsicht ausschliesslich im Zusammenhang mit gezielter und notwendiger Medikation / Medikamentenabgabe.
- 1.2. Aufwand für die Stellvertretung und effektive Begleitung des Klienten bei Arzt, Therapeut, Psychiater und Arbeitgeber im Zusammenhang mit Fragen zu seiner Gesundheit und Ernährung. Die Wegbegleitung zum Arbeitsplatz wird in Indikator 2 abgebildet.
- 1.3. Nahrung eingeben sowie Handlungen zur Kontrolle der Menge und der Art der Nährstoffzufuhr, wenn medizinisch indiziert und nicht suchtbedingt. Der suchtbedingte Aufwand wird in Indikator 5.1. berücksichtigt.

Aufwand für die stellvertretende Übernahme oder effektive Begleitung der Körper- und Behandlungspflege.

2. Bekleidung und Mobilität

- 2.1. Aktive Hilfe beim Ankleiden und beim witterungsbedingten Zusammenstellen der Kleider sowie effektive Begleitung ausserhalb der Einrichtung, um an den Arbeitsplatz und auf Behördenstellen/zu Beiständen zu gelangen.

3. Lebenstechniken

- 3.1. Aktive Hilfe zu den genannten Punkten im Raster inklusive Wohntraining
- 3.2. Individuelle Begleitung und Unterstützung betreffend Partizipation und Integration im unmittelbaren sozialen Umfeld. Betreuungsaufwand mit Verhaltensauffälligkeiten wird unter Indikator 5.1 bis 5.4. berücksichtigt.
- 3.3. Formulierung und Dokumentation von fachlich begründeten, realistischen und messbaren Zielen, welche innerhalb eines Jahres erreicht werden können sowie der Aufwand im Zusammenhang mit der Zielerreichung.
- 3.4. Individuelle aktivierende eins-zu-eins Betreuung und Unterstützung einzelner betreuter Personen
- 3.5. Administrative Tätigkeiten, die Betreuende für oder gemeinsam mit der betreuten Person erledigen. (Nicht darunter fallen Sozialdienstleistungen, welche von den zuständigen externen Stellen oder von Angehörigen und externen Begleitpersonen erledigt werden können.)
- 3.6. Betreuungsaufwand aufgrund von regelverletzendem Verhalten innerhalb der Einrichtung (Hausordnung, Regeln des Zusammenlebens).

4. Sicherheit und Stabilität

Die Leistungen der Nachtbetreuung beginnen mit der Nachtruhe.

IBB-Punkte werden wie folgt ausschliesslich aufgrund individueller Notwendigkeit verteilt:

Bei Nachtwache = 4 Punkte

Bei Nachtpikett (Betreuungsperson schläft im Haus) = 2 Punkte

Bei Bereitschaft (Betreuungsperson ist telefonisch erreichbar) = 1 Punkt

Kein Nachtdienst = 0 Punkte

Betreute Personen, welche auf einer Gruppe mit Nachtwache wohnen, aber nur einen Nachtpikett, einen Bereitschaftsdienst oder gar keinen Nachtdienst benötigen, erhalten 2 bzw. 1 bzw. 0 Punkte.

Die weiteren 0-4 Punkte werden für die Häufigkeit von individuell notwendigen Betreuungshandlungen eingetragen - unabhängig davon, ob es sich um Nachtwache, Pikett oder Bereitschaft handelt. Das konzeptionelle Runden der Nachtwache/des Nachtpikett gehört zur Grundbetreuung.

5. Psychische Beeinträchtigungen, deviantes und Suchtverhalten

- 5.1.** Aktive Hilfe für kontrollierten Konsum und Handlungen im Zusammenhang mit lebens einschränkendem, krankhaftem Sucht-, Ess- und Konsumverhalten (z.B. Anorexie, Bulimie, TV, PC, Suchtmittel, Spielsucht)
- 5.2.** Umgang mit ungebührlicher Nähe oder anstössigem Verhalten (aggressives Verhalten wird unter Indikator 5.3 und/oder 5.4 berücksichtigt).
- 5.3.** Betreuungsaufwand aufgrund von depressiven Störungen und Handlungen mit neurotischem und psychotischem Hintergrund.
- 5.4.** Von der gesellschaftlichen Norm rechtlich abweichendes, übergreifiges und aggressives Verhalten mit sexuellem Hintergrund.

III. Erläuterungen zu den Indikatoren Tagesstruktur

IBB-Indikatorenraster Betreuungsbedarf für Tagesstruktur: GB und/oder KB

1. **Anleitung**

- 1.1. Vor Aufnahme der Tätigkeit: Die betreute Person an eine Beschäftigung/Tätigkeit heranführen und anleiten (unter Berücksichtigung von Lernschwierigkeiten, Strukturierungsproblemen und dem Schutz vor Überforderung)

2. **Einrichtung des Arbeits- und Beschäftigungsplatzes**

- 2.1. Aufwand und die aktive Hilfe für das Einrichten des Arbeits- und Beschäftigungsplatzes sowie der individuelle Vorbereitungsbedarf für die betreute Person, unter anderem das Erstellen individueller Hilfsmittel.

3. **Unterstützung, Begleitung**

- 3.1. Individueller Unterstützungs- und Begleitaufwand während der Arbeit und Beschäftigung.

4. **Feedback, Qualität**

- 4.1. Aufwand für die laufende Qualitätskontrolle bei betreuten Personen, welche nicht in der Lage sind, selbständig den erforderlichen Qualitätsstandard am Arbeitsplatz sicher zu stellen (die reine Motivation wird unter Indikator 7.1 berücksichtigt)
Aufwand am Beschäftigungsplatz für die Überprüfung der Angemessenheit/Sinnhaftigkeit der vorgegebenen Tätigkeit sowie der Zufriedenheit der beschäftigten, betreuten Person mit ihrer Tätigkeit/Beschäftigung. Feedback zur Arbeit und Beschäftigung geben.

5. **Stabilität, Sicherheit und Krisenmanagement**

- 5.1. Aufwand zur Verhinderung von aggressivem Verhalten und Aufwand im Umgang mit aggressivem Verhalten gegenüber sich selbst und Drittpersonen sowie Aufwand im Umgang mit ungebührlicher Nähe oder anstössigem Verhalten, insbesondere welches die betreute Person oder andere an der Arbeit, Beschäftigung hindert .
- 5.2. Betreuungsaufwand aufgrund von Zwangsmassnahmen (freiheits- bzw. bewegungseinschränkende Massnahmen gemäss Erwachsenenschutzrecht), um eine Gefährdung Dritter oder der betreuten Person selbst abzuwenden, z.B. befristete Isolierung, Fixierung, Zwangsmedikation oder Zwangsernährung.
Betreuungsaufwand aufgrund von depressiven Störungen und von Handlungen mit neurotischem und psychotischem Hintergrund sowie lebens einschränkendem, krankhaftem Suchtverhalten (inkl. Bulimie, Anorexie), insbesondere welche die betreute Person an der Arbeit, Beschäftigung hindert.
- 5.3. Verhinderung von Selbstgefährdung wie z.B. Entfernung aus der Situation oder Weglaufen verhindern durch enge Begleitung.

6. **Pflege, Hygiene und Verpflegung**

- 6.1. Insulin, Katheter, WC-Begleitung, Körperhygiene, usw.
- 6.2. Betreuungsaufwand im Zusammenhang mit der Einnahme von Zwischenmahlzeiten.

7. **Arbeitsfähigkeit, Lebensbewältigung**

- 7.1. Konkreter Betreuungsaufwand, um Arbeits- und Handlungsfähigkeit (Motivation) zu erhalten oder wieder herzustellen (nicht blosses Ausruhen oder selbständiges Erholen).
- 7.2. Insbesondere der Aufwand für den Informationsaustausch mit externen Stellen, Angehörigen und Helfernetzwerken, der nicht vom Wohnbereich erbracht werden kann.
Aufwand für den ausserordentlichen Informationsaustausch mit dem Wohnbereich.
Aufwand für die Weitervermittlung zu spezialisierten Diensten.

IBB-Indikatorenraster Betreuungsbedarf für Tagesstruktur: PB und/oder SB**1. Anleitung**

- 1.1. Vor Aufnahme der Tätigkeit: Aufwand für die Anleitung bei Lernschwierigkeiten, das Erklären und Vorzeigen. Unterstützungsaufwand für die Selbstorganisation des Betreuten (Checklisten, Prioritätenlisten, To-do-Listen) im Hinblick auf vermehrte Übernahme von Verantwortung.

2. Einrichtung des Arbeits- und Beschäftigungsplatzes

- 2.1. Aufwand und die aktive Hilfe für das Einrichten des Arbeits- und Beschäftigungsplatzes sowie der individuelle Vorbereitungsaufwand für die betreute Person, unter anderem das Erstellen individueller Hilfsmittel.

3. Unterstützung, Begleitung

- 3.1. Individueller Unterstützungs- und Begleitaaufwand während der Arbeit und Beschäftigung..

4. Feedback, Qualität

- 4.1. Aufwand für die laufende Qualitätskontrolle bei betreuten Personen, welche nicht in der Lage sind, selbständig den erforderlichen Qualitätsstandard am Arbeitsplatz sicher zu stellen (die reine Motivation wird unter Indikator 7.1 berücksichtigt).

Aufwand am Beschäftigungsplatz für die Überprüfung der Angemessenheit/Sinnhaftigkeit der vorgegebenen Tätigkeit sowie der Zufriedenheit der beschäftigten, betreuten Person mit seiner Tätigkeit/Beschäftigung. Feedback zur Arbeit und Beschäftigung geben.

5. Stabilität, Sicherheit und Krisenmanagement

- 5.1. Aktive Hilfe für kontrollierten Konsum und Handlungen im Zusammenhang mit lebens einschränkendem, krankhaftem Suchtverhalten, insbesondere welche die betreute Person an der Arbeit, Beschäftigung hindert.
- 5.2. Betreuungsaufwand in Bezug auf aggressives, anstössiges Verhalten und ungebührlicher Nähe, insbesondere welches die betreute Person oder andere an der Arbeit, Beschäftigung hindert.
- 5.3. Betreuungsaufwände aufgrund von depressiven Störungen und Handlungen mit neurotischem und psychotischem Hintergrund (Ängste, Wahn, Zwänge, Neurotismen, Essstörungen, Depressionen), insbesondere welche die betreute Person an der Arbeit, Beschäftigung hindern.

6. Pflege, Hygiene und Verpflegung

- 6.1. Betreuungsaufwand für die Körper- und medizinische Behandlungspflege, sowie die angemessene, saubere Kleidung.
- 6.2. Betreuungsaufwand im Zusammenhang mit der Einnahme von Zwischenmahlzeiten.

7. Arbeitsfähigkeit, Lebensbewältigung

- 7.1. Konkreter Betreuungsaufwand, um Arbeits- und Handlungsfähigkeit (Motivation) zu erhalten oder wieder herzustellen (nicht blosses Ausruhen oder selbständiges Erholen).
- 7.2. Insbesondere der Aufwand für den Informationsaustausch sowie administrative Unterstützung im Zusammenhang mit externen Stellen, Angehörigen und Helfernetzwerken, der nicht vom Wohnbereich erbracht werden kann.

Aufwand für den ausserordentlichen Informationsaustausch mit dem Wohnbereich.

Aufwand für die Weitervermittlung zu spezialisierten Diensten.